

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 187/13 B

L 19 R 234/11 (Bayerisches LSG)
S 16 R 740/06 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
26. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. aus
K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 26.2.2013 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie hat Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt S. aus K. gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Aus diesem Grund kommt eine Beordnung von Rechtsanwalt S. aus K. nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 18.6.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt hat (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 7 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheb-



lichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
"ob § 28b FRG tatsächlich eine Ausschlussfrist normiert",
"ob die Frist des § 28b FRG für die Klägerin überhaupt am 01.10.2001 zu laufen begann".
- 9 Hierzu trägt sie vor, dass die Beklagte ihr fehlerhaft geraten habe, die Kindererziehungszeiten auf den Ehemann zu übertragen. Wäre § 28b FRG keine Ausschlussfrist, könnte sie über einen Antrag auf Wiedereinsetzung im Wege des Wiederherstellungsanspruchs die Übertragung der Kindererziehungszeiten für sich beanspruchen.
- 10 Bei der zweiten Frage handelt es sich bereits nicht um eine abstrakte Rechtsfrage. Vielmehr wirft die Klägerin eine Frage tatsächlicher Art auf, die allein auf ihren Einzelfall zugeschnitten ist und die der Tatsachenfeststellung des LSG bedarf.
- 11 Hinsichtlich der ersten Frage kann dahingestellt bleiben, ob es sich um eine abstrakte Rechtsfrage handelt. Denn es fehlt an hinreichender Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Hierzu trägt die Klägerin zwar noch vor, dass sich die Frage nicht anhand des Gesetzes nach § 28b FRG beantworten ließe, weil dort keine Ausschlussfrist normiert sei. Dennoch fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit der zur Prüfung gestellten Norm, insbesondere mit dem in § 28b S 2 FRG enthaltenen Verweis auf die am 31.12.1996 geltende Übergangsnorm des § 249 Abs 6 und Abs 7 SGB VI (aF), die Regelungen über die Abgabe der Erklärungen über die Erziehung der Kinder innerhalb bestimmter Zeiträume enthält. § 249 Abs 6 S 5 SGB VI aF, in Bezug genommen auch in Abs 7 S 2 SGB VI aF, regelt ausdrücklich, dass für die fristgebundene Erklärung über die Erziehung der Kinder in bestimmten Zeiträumen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen ist.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

